

# **AMTLICHE BEKANNTGABE**

## **Landratsamt Biberach**

### **Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG**

Herr Stefan Beutel, Hornstolzer Str. 11, 88436 Eberhardzell hat folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt:

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Haltung von 16.900 Legehennen (Stall 1 7.500 Hühner, Stall 2 9.400 Hennen) nach der Nr. 7.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV auf dem Flurstück Nr. 6, 7, Gemarkung Eberhardzell. Das Vorhaben wurde in den Jahren 2001 bzw. 2005 baurechtlich genehmigt und auch errichtet. Eine Erhöhung der Tierzahl bzw. eine Erweiterung der Gebäude erfolgt nicht.

Dieser Antrag ist nach den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den Ziffern 7.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Da das Vorhaben nach der Ziffer 7.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in dessen Anwendungsbereich fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,  
den 03.05.2017

Schmid

**Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 3. Mai 2017.**